

Fachhochschule Münster  
Die Studierendenschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN  
DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER  
VOM 11.11.2004  
in der Fassung vom **26.03.2020****

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am **26.03.2020** folgende geänderte Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster beschlossen:

**§ 1 Zweck**

**§ 2 Zuständigkeiten**

**§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen**

**§ 4 Voraussetzung für die Gewährung**

**§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages**

**§ 6 Rückzahlungsbedingungen**

**§ 7 Stundungen/ Ratenminderungen**

**§ 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen**

**§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen**

**§ 10 Verzug, Nichtzahlung**

**§ 11 Inkrafttreten**

### § 1 Zweck

- (1) Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen des AStA zu erhalten.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die ~~Sozialberaterin oder der Sozialberater~~ Sozialberatung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.
- (2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster stehenden Unterlagen obliegt der Geschäftsführung des AStA.

### § 3 Vergabe von Sozialdarlehen

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebene Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
  - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
  - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
  - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
  - Opfer einer Straftat
- (3) Ein\*e Darlehensnehmer\*in ~~in / ein Darlehensnehmer~~ muss der Sozialberaterin ~~/ dem Sozialberater~~ ung einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der\*dem Darlehensnehmer\*in ~~/ vom Darlehensnehmer~~ Belege über folgende Angaben vorzulegen:
  - Name und Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Anschrift,
  - ~~E-Mail-Adresse~~ E-Mail-Adresse,
  - Matrikelnummer
  - sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberaterin ~~/ dem Sozialberater~~ ung des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe\*denselben Darlehensnehmer\*in ~~/ denselben Darlehensnehmer~~ ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
- (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine Notsituation im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
- (11) Ein\*e Darlehensnehmer\*in ~~in / ein Darlehensnehmer~~ darf nicht Bürg\*in ~~oder Bürge~~ für eine andere Darlehensnehmer\*in ~~nen / oder einen anderen Darlehensnehmer~~ beim AStA der Fachhochschule sein.

### § 4 Voraussetzung für die Gewährung

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,5 cm, Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,39 cm + Einzug bei: 2,02 cm

- (1) Der Vergabe eines Sozialdarlehens kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen des § 3 erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 bis 2 vorliegt und die Rückzahlung gesichert erscheint. Das Darlehen soll 400,- € nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Darlehenssumme auf 500,- € erhöht werden.
- (2) Die Sozialberaterin / der Sozialberaterin des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten / der Präsidentin des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.
- (5) Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer muss eine Bürgin / Bürgen oder einen Bürgen über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die Bürgin / der Bürgen muss schriftlich versichern, dass sie / er keine / nicht Darlehensnehmerin / oder kein Darlehensnehmer bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die Bürgin / der Bürgen soll über die Verantwortung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft aufgeklärt werden.
- (6) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.

#### § 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
  - die Vertragsparteien,
  - die Höhe des Darlehens,
  - den Rückzahlungsmodus,
  - den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
  - das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
  - die Bankverbindung der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers,
  - die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster,
  - die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
  - die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- (2) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn die Antragstellerin / oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (3) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger / der Darlehensnehmerin / oder des Darlehensnehmers ausgezahlt wird.
- (4) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (5) Das Formular zur gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung ist Teil des Darlehensvertrags.
- (6) Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf dessen / deren die Adress- und Kontaktdaten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers, die bei der Fachhochschule Münster hinterlegt sind, zurückgreifen kann.

#### § 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. Wenn es über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten, mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer im Darlehensvertrag vereinbart.

#### § 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers gewährt werden.

- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

#### § 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen / Ratenminderungen soll die in § 5 Abs. 1 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

#### § 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet ~~die Finanzreferentin / der Finanzreferent~~ das Finanzreferat.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet ~~die Finanzreferentin / der Finanzreferent~~ das Finanzreferat mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

#### § 10 Verzug, Nichtzahlung

- (1) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (z.B. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.
- (2) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält ~~der / die Bürge / in~~ eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt ~~der / die Bürge / in~~ innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen ~~die / den Bürg / in oder den Bürgin~~ einzuleiten.
- (3) Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.
- (4) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt ~~der / die Darlehensnehmer / in / der Darlehensnehmer~~ bzw. ~~der / die Bürg / in / der Bürge~~.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 26.03.2020 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2020

---

Nicole Hebenstreit  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Münster